

Schutzkonzept gegen sexuellen Missbrauch und Gewalt

BRK-Kinderkrippe „Allinger Biberl“

BRK Kreisverband Fürstenfeldbruck



Einrichtung

BRK-Kinderkrippe Alling

Antonistraße 16
82239 Alling

Tel 08141 -
Fax 08141 -
@kvffb.brk.de

Träger

Bayerisches Rotes Kreuz
Kreisverband Fürstenfeldbruck
Dachauer Str. 35
82256 Fürstenfeldbruck

Tel 08141 - 4004 0
Fax 08141 - 4004 40
info@kvffb.brk.de

Inhalt

1. Leitbild	3
2. Begriffsdefinitionen	4
2.1. Sexueller Missbrauch/sexuelle Gewalt	4
2.2. Gewalt	4
2.3. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung	5
3. Risikoanalyse	6
3.1. Räumliche Situation	6
3.2. Gelegenheiten	6
3.3. Entscheidungsstrukturen und Personalverantwortung	6
4. Prävention	7
4.1. Die präventive Erziehungshaltung	7
4.2. Kinderrechte	8
4.3. Partizipation und Beschwerdeverfahren	9
4.4. Verhaltenskodex	9
4.5. Schutzvereinbarungen für bestimmte Alltagssituationen	10
4.6. Personalauswahl und Fortbildungen - Kommunikation im Team	15
4.7. Elternarbeit	16
5. Intervention: Maßnahmen in Krisensituationen	16
5.1. Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Eltern oder Familienangehörige	16
5.2. Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter bzw. durch die Leitung	17
5.3. Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Fremde	17
5.4. Vorgehen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern	18
6. Adressen und Anlaufstellen	19
7. Literatur	20

1. Leitbild

Das vorliegende Schutzkonzept für die BRK-Kinderkrippe Alling stellt unser gemeinsames Verständnis von Kinderschutz dar und soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung für alle Kinder, die unsere Kinderkrippe besuchen, sicherstellen. Die uns anvertrauten Kinder in besonderem Maße vor Gewalt und sexueller Ausbeutung zu schützen, ist unser Anspruch und gesetzlicher Auftrag (laut §§ 45, 79a SGB VIII). Unser Haus soll ein sicherer Raum sein, in dem sich Kinder unbeschwert und altersgemäß entwickeln können, in dem wir aber auch achtsam für Auffälligkeiten und deren mögliche Ursachen sein wollen.

Das Schutzkonzept ist für unsere Kinderkrippe verbindlich. Die entwickelten Grundsätze sollen uns Orientierung und Handlungssicherheit geben und sind Ausdruck unserer Kultur von Achtsamkeit und Verantwortung. Alle Mitarbeiter tragen dazu bei, diese Atmosphäre herzustellen.

Leitbild des Roten Kreuzes

Um den gesetzlichen Schutzauftrag mit Hilfe des vorliegenden Schutzkonzepts umzusetzen, bietet das Leitbild des Roten Kreuzes ⁽¹⁾ eine Grundorientierung. Die grundlegende Richtlinie unseres pädagogischen Handelns sind die sieben international für die Arbeit des Roten Kreuzes gültigen Grundsätze. Sie sind unser Weg und unser Ziel und gelten für den Umgang mit den Kindern, den Eltern und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern:

- **Menschlichkeit**
Die Vielfalt von Nationalitäten in unseren Einrichtungen sehen wir als Chance und Spiegelbild unserer Gesellschaft. Unser Bestreben ist es, **Verständigung, Akzeptanz** und **Mitmenschlichkeit** zu erreichen. Wir achten Kinder als **eigenständige Persönlichkeiten**, deren **Würde** den gleichen Stellenwert wie die eines Erwachsenen hat.
- **Freiwilligkeit**
Die Kinder werden in Entscheidungsprozesse mit einbezogen. Wir geben ihnen Raum, die Entscheidungen in der ihnen eigenen Weise umzusetzen. **Partizipation** der Kinder ist für uns ein grundlegender Baustein in der täglichen Arbeit.
- **Einheit**
Alle Einrichtungen des BRK Kreisverbandes Fürstenfeldbruck sind den sieben Grundsätzen des Roten Kreuzes verpflichtet. In unserer Arbeit orientieren wir uns an einer rein **humanitär** ausgerichteten Zielsetzung.
- **Neutralität**
Wir behandeln Parteien mit unterschiedlichen Einstellungen in unseren Einrichtungen **gleichwertig** und **neutral**, wie z.B. unterschiedliche Religionen. Wir enthalten uns der Teilnahme an Feindseligkeiten anderen gegenüber und verstehen uns als **Anwalt der Kinder**.
- **Unparteilichkeit**
Wir **behandeln** Kinder, Eltern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, sozialer Stellung und politischer Überzeugung **gleich**. Unsere Grundhaltung ist geprägt von **Akzeptanz, Toleranz** und **Wertschätzung**. Wir erziehen Kinder zum **friedlichen Zusammenleben**.

- **Unabhängigkeit**

Unsere Einrichtung ist **unabhängig** von ideologischen Beschränkungen. Wir fördern durch vielfältige, gezielte Angebote die **Selbstentfaltung** der Kinder. Wir arbeiten im Team **vertrauensvoll** und **partnerschaftlich** zum Wohl der Kinder und ihren Familien zusammen.

- **Universalität**

Wir fördern die **Übernahme von Verantwortung** gegenüber Mensch, Natur und Umwelt. Sie soll erkannt, erlebt und übernommen werden. Zur Erfüllung unserer Ziele **arbeiten** wir mit allen Institutionen und Personen **zusammen**, die uns dabei helfen.

2. Begriffsdefinitionen

2.1. Sexueller Missbrauch/sexuelle Gewalt

„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“ ⁽²⁾

Handlungen, die unter diese Definition fallen, weisen eine große Bandbreite auf. Sexuelle Gewalt beginnt bei verbaler Belästigung, voyeuristischem Taxieren des kindlichen Körpers oder flüchtigen Berührungen des Genitalbereichs bzw. der Brust über der Kleidung. Passiert die Berührung versehentlich, spricht man von einer „Grenzverletzung“, die mit einer Entschuldigung aus der Welt geschafft werden kann. ⁽²⁾

Sexuelle Handlungen am Körper des Kindes bzw. entsprechende Berührungen am Erwachsenen durch das Kind stellen einen strafbaren Missbrauch dar, z.B. die Manipulation der Genitalien oder Zungenküsse. Als schwere Formen des sexuellen Missbrauchs werden Vergewaltigungen aller Art (vaginal, oral, anal) gewertet. ⁽²⁾

Missbrauchshandlungen ohne direkte Berührung des kindlichen Körpers sind z.B. die Masturbation vor einem Kind, exhibitionistische Handlungen, dem Kind pornografische Darstellungen zu zeigen oder es zu sexuellen Handlungen an sich selbst aufzufordern. ⁽²⁾

Auch das Fotografieren oder Filmen von Missbrauchshandlungen stellt eine Form sexuellen Missbrauchs dar. ⁽²⁾

2.2. Gewalt

Unter dem Begriff „Gewalt“ werden sämtliche psychischen und physischen Gewaltakte gegen Kinder zusammengefasst. Dabei ist die seelische Misshandlung ebenso schwerwiegend wie körperliche Gewalt, aber wesentlich schwieriger zu erkennen. ⁽³⁾

Seelische Misshandlung ist wohl die häufigste Form von Gewalt gegen Kinder. Dazu zählen z.B. Äußerungen oder Verhaltensweisen, die Kinder bewusst Angst machen, sie herabsetzen, bloßstellen oder wissentlich überfordern. ⁽³⁾

Beispiele für mögliche Formen von Gewalt im Kita-Alltag können sein: ⁽³⁾

- Zwangsmaßnahmen beim Füttern/Essen: Zwang zum Aufessen, Stopfen, wiederholtes Vorsetzen, nicht aufstehen dürfen, ...

- Zwang zum Schlafen: Verdunkeln trotz Angstreaktion, Festhalten gegen den Willen des Kindes, ...
- Kinder isolieren: vor die Türe stellen, in einem anderen Raum allein lassen, ...
- Kinder fixieren: während des Essens am Stuhl fixieren, soweit mit dem Stuhl an den Tisch schieben, dass keine Bewegungsfreiheit mehr besteht, ...
- verbale Androhung bzw. Umsetzung von unangemessenen Straf- oder Erziehungsmethoden
- Bloßstellen von Kindern in der Gruppe, herabwürdigender Erziehungsstil, grober Umgangston

2.3. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Die Begriffe „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ sind gesetzlich nicht definiert, es sind sogenannte unbestimmte Rechtsbegriffe.

Maywald definiert ein am **Kindeswohl** ausgerichtetes Handeln so:

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“⁽⁴⁾

Die Wissenschaft beschreibt dabei drei zentrale Kategorien der kindlichen Grundbedürfnisse:⁽³⁾

- Vitalbedürfnisse: wie Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach
- soziale Bedürfnisse: wie Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft
- das Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung: wie Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung

Die Grundrechte der Kinder sind Menschenrechte und sie sind z.B. in der UN-Kinderrechtskonvention festgelegt. Kinder haben das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, auf Achtung ihrer Menschenwürde sowie auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit (siehe dazu auch Punkt 4.1.).⁽³⁾

Die zwei grundlegenden Aspekte hinter dem Begriff des „Kindeswohls“ sind also Schutz und Förderung des Kindes.⁽³⁾

Der Begriff „**Kindeswohlgefährdung**“ wird folgendermaßen definiert:

„Kindeswohlgefährdung ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familie oder Institutionen, das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann.“⁽⁵⁾

Unter diesen Begriff fallen sowohl Gefährdungen als auch Schädigungen, insofern hat der Begriff auch einen präventiven Charakter. Gefahren sollen frühzeitig erkannt werden, um sie noch abwenden zu können.⁽³⁾

Formen der Kindeswohlgefährdung sind

- körperliche Misshandlung
- seelische Misshandlung
- körperliche Vernachlässigung
- seelische Vernachlässigung

- sexueller Missbrauch

3. Risikoanalyse

3.1. Räumliche Situation

Folgende räumliche Gegebenheiten in unserer Kinderkrippe sehen wir als Risikofaktoren an, die potentielle Täter zur Ausübung von Gewalt oder sexuellem Missbrauch nutzen könnten:

- Nebenräume
- Toiletten im Kinderkrippenbereich
- Personalräume
- Hauswirtschaftsräume
- Schlecht einsehbare Ecken in den Fluren
- Schlecht einsehbare Bereiche im Garten, z.B. hinter dem Geräteschuppen

3.2. Gelegenheiten

Folgende Gelegenheiten oder Situationen sehen wir als Risikofaktoren an, in denen es zu Gewalt oder sexuellem Missbrauch kommen könnte:

- Früh- und Spätdienst mit nur einer pädagogischen Fachkraft
- 1:1-Situationen
- Übergangssituationen
- Freispiel in uneinsichtigen Bereichen
- Situationen, in denen Kinder nackt sind
- Stresssituationen und Überforderung
- Situationen, die körperliche Nähe erfordern, z.B. Wickeln, zu Bett bringen, Trösten

3.3. Entscheidungsstrukturen und Personalverantwortung

Folgende Faktoren im Bereich der Entscheidungsstrukturen und Personalverantwortung bzw. -führung könnten das Risiko für Gewalt und sexuellen Missbrauch in unserer Einrichtung erhöhen:

- das Personal kennt den Verhaltenskodex nicht bzw. der Verhaltenskodex wird nicht kommuniziert / nicht gelebt
- das Personal erkennt nicht die Anzeichen von Gewalt und sexuellem Missbrauch
- das Personal weiß nicht, was im Ernstfall zu tun ist
- das Personal weiß nicht, an wen es sich wenden kann oder muss
- das Personal zeigt zu wenig Verantwortungsbewusstsein oder Sensibilität
- das Personal nimmt aufgrund von Stress und Überforderung mögliche Anzeichen nicht wahr
- es gibt zu wenig Gelegenheiten für kollegiale Beratung und kollegialen Austausch (einen solchen Verdacht zu äußern, braucht Zeit und Gelegenheit)
- es gibt zu wenig Gelegenheiten für gemeinsame Reflexion unseres Verhaltens und gegenseitiges Feedback
- es gibt keine ausreichend offene (Fehler)Kultur, um Reflexion und Feedback nutzen zu wollen
- das Personal traut sich nicht, Beobachtungen bzw. Verdachtsmomente zu äußern
- die Kinder trauen sich nicht, Beobachtungen bzw. Verdachtsmomente zu äußern

- den Kindern wird nicht zugehört
- die Kinder werden nicht ernst genommen

4. Prävention

Die Prävention von sexuellem Missbrauch und Gewalt in der Kita stützt sich auf drei Säulen:

Wichtig sind zunächst **Täter-unfreundliche Strukturen in der Einrichtung**, z.B. arbeitsrechtliche Regelungen (erweitertes Führungszeugnis), ein Verhaltenskodex, Konzepte und Schutzvereinbarungen, Verträge und Vereinbarungen mit Kooperationspartnern und speziellen Fachkräften, das Vorgehen bei Personalauswahl, die Einarbeitung neuer Mitarbeiter, Beschwerdeverfahren, Qualitätssicherung, etc.

Die **Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** spielt eine wesentliche Rolle in der Prävention von sexuellem Missbrauch und Gewalt. Durch ständige Reflexion der eigenen Haltung und des eigenen Verhaltens, Supervision und Weiterbildungen kann die Kompetenz und Professionalität des Personals weiter erhöht werden.

Nicht zuletzt ist es wichtig, die Kinder zu stärken, indem **Partizipation** gelebt wird und **Beschwerdeverfahren** eingerichtet werden. Den Kindern die Rahmenbedingungen fürs Erzählen zu schaffen, ihnen zuzuhören und sie ernst zu nehmen ist grundlegende Präventionsarbeit.

4.1. Die präventive Erziehungshaltung

Prävention beginnt im Alltag und ist vor allem eine Haltung. Diese präventive Haltung ist ein wesentlicher Schritt zum Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch und Gewalt. Sie orientiert sich an Kinderrechten und ist geprägt von Respekt und Achtsamkeit. ⁽⁶⁾

Wichtige Themen in einer präventiven Erziehungshaltung sind: ⁽⁶⁾

- **Körperliche Selbstbestimmung:** den eigenen Körper als wertvoll, schön und liebenswert begreifen, ihn entdecken und erfahren dürfen, selbst über den eigenen Körper bestimmen können, keine abwertenden Bemerkungen über den Körper anderer machen, Selbstständigkeit fördern, respektvollen und gewaltfreien Umgang miteinander praktizieren.
Denn: Kinder sollen wissen, dass sie selbst über ihren Körper bestimmen können und andere sie nicht einfach ungefragt anfassen dürfen – auch dann nicht, wenn es „nur nett gemeint“ ist.
- **Sexualerziehung:** über Sexualität sprechen und diesbezügliche Fragen aufgreifen und beantworten.
Denn: kindliche Unwissenheit über Sexualität kann leicht von Tätern ausgenutzt werden. Zudem fällt es Kindern leichter, über sexuelle Übergriffe zu sprechen, wenn sie zumindest Begriffe für Geschlechtsteile kennen.
- **Gefühle:** Wahrnehmungsfähigkeit fördern und lernen, Gefühle auch auszudrücken, sich nicht zu Dingen überreden lassen, die man nicht will, auch solche Gefühle zeigen dürfen, die angeblich nicht zum eigenen Geschlecht passen. Erziehende, die über ihre eigenen Gefühle sprechen und sie auch authentisch ausdrücken, sind dabei ein wichtiges Vorbild.
Denn: Täter manipulieren die Gefühle der Betroffenen und die Wahrnehmung der Bezugspersonen.

- **Widerspruch:** erfahren, dass Erwachsene nicht immer im Recht sind, erfahren dass ein Nein nicht einfach übergangen wird und Mitsprache Bedeutung hat, ernst genommen werden, die eigene Meinung vertreten, die Grenzen anderer wahren und deren Nein akzeptieren.
Denn: Kinder müssen ihr Unbehagen und ihre Abwehr bei sexuellen Übergriffen ausdrücken können.
- **Geheimnisse:** möglichst wenige Geheimnisse zulassen, über „schlechte“ Geheimnisse (Geheimnisse, die sich schlecht anfühlen) reden dürfen.
Denn: Kinder, die daran gewöhnt sind, dass alles Unangenehme totgeschwiegen wird, werden niemanden ins Vertrauen ziehen, wenn der Täter Geheimhaltung erzwingen will.
- **Hilfe:** auch Menschen außerhalb der eigenen Familie können geeignete Vertrauenspersonen sein, persönliche Belastungen werden nicht übergangen, sondern werden gehört.
Denn: damit sich Kinder bei Missbrauch jemandem anvertrauen können, brauchen sie die grundlegende Erfahrung, dass sich ihre Bezugspersonen für sie und ihre Sorgen und Nöte interessieren.
- **Schuld:** bewusster Umgang mit dem Thema Schuld in allen Lebensbereichen, klares Bild von Schuldfragen zeichnen.
Denn: Opfer von sexueller Gewalt haben niemals Schuld. Täter fördern das Schuldgefühl der Kinder und nutzen es aus. Sie bauen auf die Loyalität von betroffenen Kindern und auf ihr Gefühl, selbst (mit-) verantwortlich für das Geschehen zu sein.

Mit Kinderkrippen-Kindern über sexuellen Missbrauch zu reden ist in der Regel nicht angebracht, weil das Thema Angst auslösen kann. Wenn Kinder allerdings direkt danach fragen oder verwirrende Informationen aufgeschnappt haben, sollte man in wenigen unaufgeregten Sätzen erklären, dass es manchmal Menschen gibt, die Kinder im Genitalbereich anfassen oder intensiv küssen wollen. Die Betonung sollte auf dem Unrecht dieses Tuns liegen. ⁽⁶⁾

4.2. Kinderrechte

Kinder und Jugendliche haben Rechte. Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) wurde 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und trat 1992 in Deutschland in Kraft. Es besteht aus 54 Artikeln und ist geprägt von den vier Grundprinzipien Diskriminierungsverbot, Recht auf Leben und persönliche Entwicklung, Kindeswohlvorrang und Recht auf Beteiligung. ⁽⁷⁾

Die Artikel der UN-Kinderrechtskonvention können thematisch drei Gruppen zugeordnet werden: ⁽⁷⁾

- **Schutzrechte:** Die Schutzrechte sollen einen umfangreichen Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt, sexuellen Übergriffen, Verwahrlosung, Kinderhandel und wirtschaftlicher Ausbeutung gewährleisten.
- **Förderungsrechte:** Zu den Förderungsrechten zählen z.B. die Gewährleistung der Grundbedürfnisse und besonderer Bedürfnisse von Kindern im Hinblick auf Gesundheit, Ernährung, Bildung, angemessene Lebensbedingungen sowie auf eine persönliche Identität.
- **Beteiligungsrechte:** Die Beteiligungsrechte schreiben unter anderem vor, dass Kinder und Jugendliche ein Recht haben, ihre Meinung zu äußern, gehört zu werden und ihrem

Alter und Entwicklungsstand entsprechend an Entscheidungen beteiligt zu werden, die ihre Person betreffen (Partizipation).

4.3. Partizipation und Beschwerdeverfahren

Je nach Entwicklungsstand werden die Kinder aktiv mit in die Gestaltung des Gruppenalltags einbezogen. Wir greifen die verbalen und die nonverbalen Anregungen der Kinder auf und integrieren sie in den Tagesablauf. Wir bestärken die Kinder darin, ihr Selbstbewusstsein und ihren Willen weiterzuentwickeln und ihre Wünsche zu äußern. Wir sind den Kindern im täglichen Miteinander Vorbild und ermutigen sie, ihre Überzeugungen im Rahmen der Gruppe - z.B. bei Kinderkonferenzen bzw. im Morgenkreis - oder im vertraulichen Gespräch mitzuteilen.

Wir nehmen die Kinder und ihre Meinungen ernst, hören ihnen zu und widmen ihnen die Zeit, die sie brauchen.

Im Erziehungsalltag schaffen wir für die Kinder Entscheidungsmöglichkeiten, diese reichen von der einfachen Ja/Nein-Entscheidung bis hin zur differenzierten Auswahl.

Wir stehen in ständigem Austausch mit den Eltern, damit diese die Interessen ihrer Kinder bei uns vertreten können.

Wir schaffen für die uns anvertrauten Kinder einen Raum, in dem sie sich wohl und geborgen fühlen können, in dem sie als Individuum geschätzt und als Teil der Gemeinschaft anerkannt werden.

Kinder dürfen jederzeit sagen bzw. zeigen, was ihnen gefällt und was nicht. Wir hören genau zu und schauen genau hin. Wir zeigen den Kindern, welche Möglichkeiten sie haben, ihren Unmut zu äußern und unterstützen sie dabei, sich mit den Beschwerdemöglichkeiten und Verfahren vertraut zu machen. Verbale bzw. nonverbale Beschwerden nehmen wir ernst, setzen uns damit auseinander und suchen (nach Möglichkeit zusammen mit dem Kind) nach Lösungen.

Das „Nein“ eines Kindes wird akzeptiert.

Wir fragen nach, differenzieren und beobachten. Bei den jüngeren Kindern ist es besonders wichtig, nonverbale Signale zu erkennen und deuten zu können.

4.4. Verhaltenskodex

Abgeleitet aus der geforderten präventiven Erziehungshaltung, den Kinderrechten und vor allem den in Kindertagesstätten relevanten Themen „Körperliche Nähe und Distanz“ sowie „Macht und Machtmissbrauch“ formulieren wir nun einen Verhaltenskodex, der in unserer Einrichtung gelten soll und von jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter unterzeichnet wird.

Wir alle tragen in unserer Einrichtung gemeinsam die Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder. Wir verpflichten uns, die Kinder vor physischer und psychischer Gewalt, sexuellen Übergriffen sowie vor Diskriminierung zu schützen. Wir treten für eine offene Auseinandersetzung mit diesen Themen ein.

Zum Schutz der uns anvertrauten Kinder werden wir folgenden Verhaltenskodex einhalten:

1. Unsere Arbeit mit den Kindern und innerhalb des Teams ist von Respekt, Wertschätzung, Empathie, Ehrlichkeit, Offenheit, Vertrauen und gegenseitiger Unterstützung geprägt.
2. Wir achten die Persönlichkeit und Würde der Kinder.

3. Wir ermutigen die Kinder, ihre Gefühle auszudrücken und nehmen sie dabei ernst.
4. Wir beteiligen die Kinder altersangemessen an den sie betreffenden Entscheidungen.
5. Wir schützen die uns anvertrauten Kinder vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt. Dabei behalten wir stets auch die familiäre Situation im Blick.
6. Durch altersgemäße Sexualerziehung unterstützen wir die Kinder, ihre geschlechtsspezifische Identität, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln.
7. Wir achten auf Transparenz im Umgang mit den Kindern und gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
8. Wir respektieren die individuellen Grenzen der Kinder und ihre Intimsphäre.
9. Wir sind uns der besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung und damit auch der Machtposition als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Einrichtung bewusst und reflektieren diese regelmäßig kritisch.
10. Wir beobachten genau und sind sensibel gegenüber sexistischen, diskriminierenden sowie gewalttätigen verbalem und vor allem nonverbalen Verhalten.
11. Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beziehen wir aktiv Stellung und reagieren auf solche Verhaltensweisen.
12. Jede wahrgenommene Grenzüberschreitung von Mitarbeitern wird von uns dokumentiert, thematisiert und kritisch reflektiert. Der Schutz der Kinder steht dabei an erster Stelle.
13. Jede von Mitarbeitern ausgehende wahrgenommene Gewaltanwendung physischer, psychischer oder sexueller Art wird von uns umgehend an die Einrichtungsleitung gemeldet.
14. Wir wissen, dass jede Gewaltanwendung physischer, psychischer oder sexueller Art an Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung mit entsprechenden disziplinarischen und gegebenenfalls arbeitsrechtlichen und strafrechtlichen Folgen ist.

4.5. Schutzvereinbarungen für bestimmte Alltagssituationen

Zusätzlich zum allgemeinen Verhaltenskodex haben wir Regeln für das Verhalten aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in bestimmten alltäglichen Situationen festgelegt.

Zum Schutz der uns anvertrauten Kinder verpflichten wir uns, die folgenden Regeln in Alltagssituationen einzuhalten:

- **Ansprache und körperliche Zuwendung – Trösten**

Wir sprechen die Kinder prinzipiell mit ihrem Vornamen an. Kosenamen oder anderweitige Bezeichnungen sind nicht erlaubt.

Kindern wird nicht im Vorbeigehen über den Kopf gestreichelt.

Wir nehmen ein Kind auf den Arm oder auf den Schoß, wenn dies vom Kind gewünscht ist, z.B. weil es getröstet werden möchte, gemeinsam ein Buch betrachten möchte, im Morgenkreis oder in für das Kind beunruhigenden Situationen. Der Wunsch nach körperlicher Nähe geht dabei immer vom Kind aus. Wir berücksichtigen jederzeit den Wunsch des Kindes nach Nähe oder Distanz.

Küsse zwischen Fachkraft und Kind sind unzulässig.

Wir streicheln die Kinder nur an Kopf, Armen oder Rücken über der Kleidung und wenn die Kinder es wünschen.

Wir behandeln alle Kinder gleich, es gibt keine „Lieblingskinder“.

- **Wickeln**

Wir berücksichtigen nach Möglichkeit den Wunsch des Kindes nach einer bestimmten Pflegeperson.

Wir säubern das Kind im Intimbereich, die Genitalien werden dabei nicht manipuliert.

Auffälligkeiten, wie z.B. Hautausschläge, blaue Flecken oder Abschürfungen im Intimbereich werden schriftlich dokumentiert (keine Fotos).

Die Wickelsituation wird sprachlich begleitet und in einer ruhigen und angenehmen Atmosphäre durchgeführt. Auf Partizipation und Förderung der Selbstständigkeit des Kindes wird dabei besonders beachtet.

Die Tür zum Badezimmer bleibt beim Wickeln jederzeit geöffnet. Die Privatsphäre des Kindes wird beachtet, indem weitere Personen gebeten werden, das Bad zu verlassen, wenn das Kind dies wünscht.

Wickeln dürfen nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine tragfähige Beziehung zum Kind aufgebaut haben (neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach ca. zwei Wochen). Kurzzeitpraktikanten dürfen nicht wickeln.

- **Toilettengang**

Wir berücksichtigen nach Möglichkeit den Wunsch des Kindes nach einer bestimmten Pflegeperson.

Kinder benutzen ausschließlich die Kindertoilette in den Sanitärräumen der Gruppen. Kinder werden nicht in eine abschließbare Erwachsenentoilette mitgenommen.

Die Art und der Umfang der Assistenz durch die Pflegeperson richten sich nach dem Entwicklungsstand des Kindes, dabei wird besonderer Wert auf Partizipation und Förderung der Selbstständigkeit des Kindes gelegt.

Die Privatsphäre des Kindes findet besondere Beachtung, Hilfe und Assistenz werden sprachlich angekündigt (kein Blick über die Kabinentür), der Pflegevorgang wird sprachlich begleitet.

Die Tür zum Sanitärraum bleibt jederzeit offen.

Kinder gehen nur einzeln in eine Toilette.

- **Weitere pflegerische Maßnahmen wie Umziehen, Eincremen oder Duschen**

Auch bei pflegerischen Maßnahmen wie Umziehen, Eincremen oder Duschen berücksichtigen wir nach Möglichkeit den Wunsch des Kindes nach einer bestimmten Pflegeperson.

Die Art und der Umfang der Assistenz durch die Pflegeperson richten sich nach dem Entwicklungsstand des Kindes, dabei wird besonderer Wert auf Partizipation und Förderung der Selbstständigkeit des Kindes gelegt.

Die Privatsphäre des Kindes findet besondere Beachtung, Hilfe und Assistenz werden sprachlich angekündigt, der Pflegevorgang wird sprachlich begleitet.

Beim Duschen wird die Pflegeperson nach Möglichkeit von einer weiteren Person unterstützt.

Die Tür zum Sanitärraum bleibt jederzeit offen.

- **Medizinische Behandlungen**

Beim Auftreten von Krankheitssymptomen versorgen wir die Kinder im Rahmen von Erste-Hilfe-Maßnahmen. Das weitere Vorgehen wird im Gruppen-Team und mit den Eltern, eventuell auch mit der Leitung, abgestimmt (siehe auch „Hausregeln für kranke Kinder“).

Wir verabreichen generell keine Medikamente an die Kinder, außer es liegt eine Erlaubnis der Eltern und eine Medikamentenverordnung vom Kinderarzt vor (z.B. bei chronisch kranken Kindern).

Fieber wird nur kontaktlos mit einem Stirnthermometer unter Einhaltung der Hygienestandards gemessen.

Das Entfernen von Zecken nehmen wir nur mit dem Einverständnis der Eltern vor und dokumentieren den Vorgang entsprechend.

- **Nacktheit**

Wir schützen grundsätzlich die Privatsphäre der Kinder. Kinder dürfen deshalb nicht unbedeckt herumlaufen. Dies gilt im Haus, aber insbesondere auch für den Außenbereich.

Beim Spielen mit Wasser - sowohl in der Gruppe als auch im Sommer im Garten (Planschbecken) - müssen die Kinder eine Windel und einen Body bzw. eine Unterhose oder Badebekleidung tragen.

Das Umziehen, Eincremen und Wickeln erfolgen prinzipiell im Haus.

- **Körperliche Kontakte unter Kindern**

Doktorspiele sind im angemessenen Rahmen im Sinne einer freien Entwicklung der Sexualität erlaubt. Wir achten dabei sehr genau darauf, dass keine Grenzen überschritten werden und die beteiligten Kinder freiwillig handeln. Die Kinder dürfen sich bei Doktorspielen nicht ausziehen.

Küsse und Umarmungen unter Kindern sind erlaubt, solange alle Beteiligten es freiwillig und gerne tun. Wir beobachten solche Situationen genau und schreiten ein, wenn ein „Nein“ nicht akzeptiert wird.

- **Schlafen**

Jedes Kind hat seinen eigenen festen Schlafplatz mit seiner Matratze bzw. seinem Bett und seiner Decke bzw. seinem Schlafsack.

Wir begleiten die Kinder in der Einschlafphase, dabei werden die Wünsche der Kinder nach bestimmten Betreuungspersonen oder Ritualen, um zur Ruhe kommen zu können nach Möglichkeit berücksichtigt.

Im Vordergrund steht das selbstständige Einschlafen des Kindes. Auf Wunsch des Kindes gewähren wir Körperkontakt z.B. in Form von Hand halten, Kopf oder Rücken streicheln, Hand auflegen, in den Arm nehmen. Die Berührung erfolgt dabei ausschließlich über der Kleidung des Kindes. Es darf nicht unter die Kleidung oder unter die Decke gefasst werden.

Betreuungspersonen dürfen nicht auf den Matratzen oder in den Betten der Kinder liegen.

Nach Möglichkeit befinden sich mindestens zwei Betreuungspersonen im Schlafräum. Die Zuständigkeiten für bestimmte Kinder sind nicht fest eingeteilt, sondern sollten regelmäßig wechseln.

- **Essen**

Wir pflegen eine gemeinschaftliche und genussvolle Esskultur. Um dies zu erreichen, wirken wir darauf hin, dass die Kinder beim Essen gemeinsam am Tisch sitzen.

Kein Kind wird zum Essen gezwungen. Die Kinder entscheiden selbst, was und wie viel davon sie essen wollen. Wir motivieren die Kinder, auch ihnen unbekanntes Speisen zu probieren und ermöglichen ihnen damit neue Geschmackserlebnisse. Wir helfen den Kindern, ihr Sättigungsgefühl zu beachten.

Wir wirken als Vorbild, indem wir mit den Kindern gemeinsam am Tisch sitzen und von den angebotenen Speisen einen „pädagogischen Happen“ probieren.

- **1:1-Situationen**

Bei Angeboten oder in Situationen, in denen eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter allein mit einem Kind ist, muss immer die Möglichkeit gegeben sein, die Situation spontan zu überprüfen, z.B. indem die Türe offengelassen wird, durch spontanes Eintreten einer weiteren Person oder durch ein Sichtfenster in der Türe.

Bei der Gestaltung des Gruppenalltags achten wir darauf, dass solche Angebote oder Situationen immer wieder von anderen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern gestaltet werden.

- **Nebenräume**

Die Türen zu den Nebenräumen bleiben stets geöffnet.

- **Garten**

Im Garten verteilen sich alle anwesenden Betreuer so, dass sie auch die schlecht einsehbaren Bereiche des Außenbereichs jederzeit im Blick haben.

- **Nicht genutzte Räumlichkeiten**

Nicht genutzte Räumlichkeiten müssen immer abgesperrt sein.

- **Früh- und Spätdienst**

Informationen zu einzelnen Kindern werden mit Datum auf der Übergabeliste der betreffenden Gruppe auf dem Klemmbrett notiert.

- **Stresssituationen und Überforderung**

Wir sind sensibel gegenüber Kolleginnen und Kollegen. In Situationen mit Stress und Überforderung bieten wir Hilfe an und unterstützen uns gegenseitig.

Wir entwickeln gemeinsam Strategien, um Stress zu vermeiden oder besser mit Stresssituationen umgehen zu können.

- **„Strafen“**

Pädagogisches Handeln bei Grenzverletzungen soll dem Schutz vor körperlichen oder seelischen Verletzungen dienen und dem Kind Orientierung darüber bieten was passiert ist und wie eine Grenze eingehalten werden kann. Die pädagogischen Maßnahmen können eine Einschränkung oder Auflage für das Kind beinhalten. Sie dürfen nicht Beschämung oder Strafe als Ziel haben, sondern sollen beim Kind Verständnis für die logischen Folgen des eigenen Handelns erwecken. ⁽⁸⁾

Statt auf Strafen setzen wir auf logische Konsequenzen, die dem Kind die Folgen seines Handelns verdeutlichen. Die logischen Konsequenzen dürfen für das Kind unangenehm sein, aber natürlich das Wohl des Kindes nicht gefährden.

Konfliktsituationen werden mit den beteiligten Kindern sprachlich aufgearbeitet.

Kinder werden nicht angeschrien, grob angefasst, bloßgestellt, aus der Gruppe ausgeschlossen, isoliert oder mit Missachtung bestraft.

- **Nutzung von Medien**

Für die Aufnahme und Speicherung von Daten benutzen wir ausschließlich Geräte und Medien des Kinderhauses.

Für die Aufnahme von Fotos von Kindern werden keine privaten Handys oder Kameras verwendet.

Wir fotografieren die Kinder nicht, wenn sie nackt sind.

- **Geheimnisse mit Kindern**

Wir teilen keine Geheimnisse mit den Kindern. Absprachen, die eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter mit den Kindern trifft (z.B. bzgl. einer anstehenden Geburtstagsfeier oder einer sonstigen als Überraschung geplanten Aktion) könnten jederzeit öffentlich gemacht werden.

- **Geschenke an Kinder**

Geschenke an die Kinder werden nur im Namen des Teams gemacht, z.B. zum Geburtstag oder zum Abschied. Private Geschenke einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters an ein einzelnes Kind sind untersagt.

- **Umgang mit den Eltern**

Die Eltern werden mit Sie und Nachnamen angesprochen.

Das Fotografieren durch die Eltern ist nicht gestattet.

Der Datenschutz wird jederzeit eingehalten.

Private Babysitter-Dienste für Kinder unserer Einrichtung durch Mitarbeiter sind nicht erlaubt.

Ebenso wenig dürfen Kinder unserer Einrichtung in den eigenen Privatbereich von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern mitgenommen werden.

Bereits bestehende Freundschaften mit Familien, deren Kinder in unserer Einrichtung betreut werden, werden im Team transparent gemacht und die Rollen sind klar.

- **Fremde Personen in der Einrichtung**

Fremde Personen im Haus oder auf dem Gelände der Einrichtung sprechen wir an. Wer keinen triftigen Grund hat, sich auf dem Gelände unseres Hauses aufzuhalten, wird freundlich, aber bestimmt gebeten, das Gelände zu verlassen.

Personen, die keine Mitarbeiter des Kinderhauses sind (z.B. Handwerker, Personal der Aufsichtsbehörden oder des Reinigungsdienstes, Lieferanten, Hospitanten, Kurzzeitpraktikanten, etc.) halten sich nicht allein in einem Raum mit den Kindern auf.

- **Abweichungen von den Schutzvereinbarungen**

Wird von diesen Schutzvereinbarungen aus wohl überlegten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einer weiteren Mitarbeiterin bzw. einem weiteren Mitarbeiter und ggf. auch mit der Leitung abzusprechen. Dabei sind die Gründe für die Abweichung kritisch zu diskutieren, das Abweichen von der Schutzvereinbarung erfordert eine einvernehmliche Entscheidung.

4.6. Personalauswahl und Fortbildungen - Kommunikation im Team

Im Prozess der Personalauswahl werden Bewerberinnen und Bewerber darüber informiert, dass wir ein Schutzkonzept gegen sexuellen Missbrauch und Gewalt, einen Verhaltenskodex und Schutzvereinbarungen haben.

Neu eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterzeichnen den Verhaltenskodex und die Schutzvereinbarungen zusammen mit ihrem Arbeitsvertrag.

Bewerberinnen und Bewerber müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Nach §72a SGB VIII sind einschlägig vorbestrafte Personen von einer Tätigkeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe auszuschließen. Dies ist auch während der Beschäftigung regelmäßig (spätestens alle fünf Jahre) durch erneute Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses zu überprüfen.

Während der Einarbeitungsphase neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird besonders auf die Umsetzung des Verhaltenskodex und der Schutzvereinbarungen geachtet.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden sich durch Schulungen zu den Themen „Sexueller Missbrauch und Gewalt“, „Kindeswohlgefährdung“ und „Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII“ regelmäßig fort.

In Teamsitzungen tauscht sich das Team regelmäßig zum Thema aus, reflektiert die Umsetzung des Verhaltenskodex und der Schutzvereinbarungen und überprüft, ob Anpassungen notwendig sind.

Bei Bedarf finden Fallbesprechungen statt.

4.7. Elternarbeit

Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist zentraler Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Für das Wohl des Kindes ist ein vertrauensvolles, offenes Verhältnis zwischen pädagogischem Personal und Eltern sehr wichtig. Dies unterstützen wir durch möglichst viel Transparenz und Einblick in den Einrichtungsalltag.

Diese Partnerschaft gestaltet sich sehr vielfältig durch die Beteiligungsmöglichkeit der Eltern im Elternbeirat sowie durch Elternbriefe, thematische Elternabende, Elternsprechabende, Tür- und Angelgespräche, Entwicklungsgespräche, Hospitationen, gemeinsame Feste und Feiern.

Wir informieren die Eltern über unser Schutzkonzept gegen sexuellen Missbrauch und Gewalt, insbesondere über unseren Verhaltenskodex und unsere Schutzvereinbarungen für Alltagssituationen.

Feedback von den Eltern ist uns sehr wichtig, um unsere Arbeit kontinuierlich zu verbessern. Deshalb führen wir regelmäßig Elternbefragungen durch und informieren über die Ergebnisse.

5. Intervention: Maßnahmen in Krisensituationen

5.1. Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Eltern oder Familienangehörige

Die seelische und körperliche Gesundheit der uns anvertrauten Kinder ist uns sehr wichtig. Stets werden wir durch genaue Beobachtungen darauf achten, ob es den Kindern gut geht.

Bei Aufnahme des Kindes in unsere Einrichtung und anschließend einmal jährlich muss das U-Heft von den Eltern zur Überprüfung vorgelegt werden.

In der Kinderkrippe ist immer eine pädagogische Fachkraft da, die das Kind bei der Eingewöhnung begleitet.

Im Rahmen der Erzieherpartnerschaft mit den Eltern stehen wir jederzeit für vertrauensvolle Gespräche über die Situation zu Hause zur Verfügung.

Das Personal tauscht sich regelmäßig über gemachte Beobachtungen aus.

Wir wägen Anhaltspunkte von Kindeswohlgefährdung sorgfältig ab und ziehen bei vorliegendem Gefährdungsrisiko eine insoweit erfahrende Fachkraft (ISEF) hinzu (Kontaktadressen ISEF siehe 6. Adressen und Anlaufstellen).

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ist zur Umsetzung des Schutzauftrags ein Verfahren nach § 8a SGB VIII einzuleiten. Hierzu befolgen wir die Dienstanweisung „Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII“, Version 1.1 vom 06.04.2022.

5.2. Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter bzw. durch die Leitung

Gibt es den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung innerhalb unserer Einrichtung, sollte dabei nicht nur der Schutz des Kindes, sondern auch der der betroffenen Mitarbeiterin bzw. des betroffenen Mitarbeiters im Mittelpunkt stehen. Schließlich könnte der Verdacht auch falsch sein.

Vorgehen: ⁽³⁾

- Durch eine Beobachtung im Team oder eine Beobachtung bzw. Beschwerde von Eltern oder Kindern entsteht ein Verdacht
- Alle Hinweise und Beobachtungen müssen dokumentiert werden!
- Weitergabe der Informationen intern an Leitung und Träger sowie an die Aufsichtsbehörden (nach § 47 SGB VIII). Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde finden sich unter 6. Adressen und Anlaufstellen.
- Steht die Leitung selbst im Verdacht, dann Weitergabe der Informationen an den Träger sowie an die Aufsichtsbehörden
- Information der/des Beschuldigten und Stellungnahme (abhängig von der Art der Gefährdung!)
- Wenn keine belastbaren Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung durch Kita-Personal bestehen: Beendigung des Verfahrens und Aufarbeitung im Team
- Vertiefte Prüfung wird durch Träger veranlasst, evtl. Hinzuziehung einer insofern erfahrenen Fachkraft ISEF (Kontaktdaten ISEF siehe 6. Adressen und Anlaufstellen).
- Wenn Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung durch Kita-Personal bestehen: Freistellung der/des Beschuldigten vom Dienst und Info an die Eltern
- Wenn Gefährdung festgestellt wurde: Betroffene informieren, arbeitsrechtliche Schritte einleiten, evtl. Strafanzeige stellen
- Bei Unklarheit, ob die Vorwürfe zutreffen: abwägen, ob eine weitere Aufklärung durch die Kita selbst oder den Träger erfolgversprechend ist oder ob andere Stellen eingeschaltet werden sollen (z.B. Staatsanwaltschaft)

Weitere Maßnahmen: ⁽³⁾

- Für betroffene Kinder und Eltern: Beratung, Therapie
- Für nicht unmittelbar betroffene Kinder und Eltern: Elterninformation, Gruppengespräche zur Aufarbeitung
- Für Fachkräfte und Leitung: Teambesprechung, Supervision, Einzelcoaching
- Für Träger und Leitung: Überprüfung der Organisationsstruktur, der Präventions- und Schutzkonzepte, der pädagogischen Konzeption
- Für die Öffentlichkeit: Pressemitteilung

5.3. Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Fremde

Besteht der Verdacht auf z.B. sexuellen Missbrauch eines in unserer Einrichtung betreuten Kindes durch eine fremde Person, dann sollten zunächst die Eltern informiert werden. Besteht ein hinreichender Tatverdacht werden Ermittlungen durch die Polizei und Staatsanwaltschaft aufgenommen.

5.4. Vorgehen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern

Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind diese Handlungen unfreiwillig erduldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei vom übergriffigen Kind ein Machtgefälle zum betroffenen Kind ausgenutzt, indem es z.B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohungen oder körperliche Gewalt Druck auf das betroffene Kind ausübt. ⁽⁹⁾

Auch sexuelle Übergriffe zwischen Kindern können das Kindeswohl gefährden, denn sie schädigen das betroffene Kind in seiner sexuellen und persönlichen Integrität. ⁽⁹⁾

Erwachsene sind in solchen Situationen aufgefordert zu handeln, denn das übergriffige Kind könnte sonst den Eindruck bekommen, sein Verhalten sei in Ordnung. Wichtig ist, das Kind nicht zu bestrafen, sondern es bei der Einsicht zu unterstützen, dass es sich falsch verhalten hat. Auch für das betroffene Kind ist es wichtig, dass schnell reagiert wird, um es aus dem Gefühl der Ohnmacht zu befreien und das Vertrauen in Hilfe und Schutz durch Erwachsene wiederherzustellen. ⁽⁹⁾

Wichtig ist, solche sexuellen Übergriffe zwischen Kindern klar zu unterscheiden von einer altersgerechten gegenseitigen körperlichen Entdeckungsreise wie sogenannten „Doktorspielen“ oder ähnlichem (siehe Punkt 4.5 Schutzvereinbarungen für bestimmte Alltagssituationen).

6. Adressen und Anlaufstellen

- **Landratsamt Fürstenfeldbruck - Amt für Jugend und Familie**
Fachdienst „Beratung, Vermittlung und Intervention“ (BVI)
Insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF)
Tel. 08141 – 519-599 oder -968
erstberatung@lra-ffb.de
- **Landratsamt Fürstenfeldbruck - Amt für Jugend und Familie**
Kindertagesstättenaufsicht
Tel. 08141 – 519-560
- **Landratsamt Fürstenfeldbruck - Amt für Jugend und Familie**
KoKi Fachstelle frühe Kindheit
Tel. 08141 – 519-256
koki@lra-ffb.de
- **Landratsamt Fürstenfeldbruck - Amt für Jugend und Familie**
Informationsseite „Familienleben Fürstenfeldbruck“
www.familienleben-ffb.de
Tel. 08141 – 519-764
familienleben@lra-ffb.de
- **KIBS** Kontakt-, Informations- und Beratungsstelle für Jungen und junge Männer, die von sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt betroffen sind
Beratung für Angehörige und Fachkräfte
Tel. 089 – 23 17 16 - 9120
mail@kibs.de
- **IMMA e.V.** Initiative Münchner Mädchen - Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen
Beratung für Angehörige und Fachkräfte
Tel. 089 - 2607 531
info@imma.de
- **AMYNA e.V.** Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch
Tel. 089/8905745-100
info@amyna.de

7. Literatur

1. Konzeption BRK-Kinderkrippe Alling
2. <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch> (abgerufen 29.04.2020)
3. „Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen“ Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (Mai 2016)
4. Maywald Jörg: „UN-Kinderrechtskonvention – Impulse für den Kinderschutz“, IzKK-Nachrichten 2009-1
5. „Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen“ Hg. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., Berlin (2009), 10. Auflage, S. 32
6. <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/praeventive-erziehung> (abgerufen 29.04.2020)
7. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinderrechte/vn-kinderrechtskonvention> (abgerufen 29.04.2020)
8. Hermberger Grit, Karkow Christine und Pinnow Carola: „Respektvoller Umgang mit Kindern. Erziehungsmittel unter der Lupe.“ QBE: Qualität in Bildung und Erziehung e.V. „Eine Handreichung für die pädagogische Praxis“, Landesjugendamt Brandenburg (2009)
9. Freund Ulli und Riedel-Breidenstein Dagmar: „Kindliche Sexualität zwischen altersangemessenen Aktivitäten und Übergriffen“ LJA Brandenburg (2006). Berlin, Strohalm e.V.

Stand: Mai 2022

Verfasser: Larissa Friedl, Dr. Kirsten Findeis